



Geschäftsordnung des Begleitausschusses der „Lokalen Partnerschaft für Demokratie“ in der Samtgemeinde Bersenbrück

Aufgrund der Aufnahme der Samtgemeinde Bersenbrück als „Lokale Partnerschaft für Demokratie“ (PfD) im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wird ein lokaler Begleitausschuss (BgA) eingerichtet. Dieser gibt sich für die Zeit seiner Arbeit eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des BgA erklären ihre Bereitschaft aktiv im BgA mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

1. Aufgaben

Der BgA soll in Kooperation mit der lokalen Koordinierungs- und Fachstelle und dem federführenden Amt

- die Eckpunkte der Gesamtstrategie festlegen;
- die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“ unterstützen und begleiten;
- lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten analysieren und deren Einbindung organisieren;
- die Koordinierungs- und Fachstelle und das Federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“ beraten, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung;
- entscheiden, welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds der Zielerreichung der „Partnerschaft für Demokratie“ dienen und eine Förderempfehlung aussprechen.

Der BgA nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr.

2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

1. Die Mitgliedschaft im BgA ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich.
2. Der BgA besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Verwaltung und mehrheitlich aus der lokalen Zivilgesellschaft.
3. Die Mitglieder werden von der Koordinierungs- und Fachstelle in Absprache mit dem federführenden Amt bestimmt.



4. Mitglieder des BgA behalten ihr Amt in der Regel mindestens bis zum Ende des bewilligten Förderjahres.
5. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds ist dieser berechtigt, seine Vertreterin / seinen Vertreter zu entsenden. Diese/r soll im Vorfeld festgelegt sein und namentlich bei der Koordinierungs- und Fachstelle hinterlegt werden. Die Vertreter sind berechtigt, zum informativen Zweck an allen Sitzungen teilzunehmen.
6. In Abhängigkeit von den Tagesordnungspunkten kann die Sitzung öffentlich sein.

3. Arbeitsweise

1. Innerhalb des BgA sind alle Mitglieder gleichberechtigt, eine Stimmübertragung zwischen Mitgliedern ist nicht möglich.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit.
3. Die Sitzungen des BgA finden regelmäßig nach Vereinbarung, in der Regel einmal im Quartal oder nach Bedarf, statt.
4. Der BgA ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
5. Sitzungsprotokolle werden möglichst bis spätestens vier Wochen nach absolvierter Sitzung des BgA versandt. Einladung und Tagesordnung gehen allen Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung zu.
6. Über Sitzungs- bzw. Beratungsergebnisse informiert die Koordinierungs- und Fachstelle. Aktuelle Informationen werden durch die Koordinierungs- und Fachstelle per E-Mail an die Mitglieder des BgA weitergeleitet.
7. Die Geschäftsordnung des BgA kann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

4. Vergabe der Projektmittel

1. Es gibt verschiedene Arten von Projektanträgen. Die Höhe der jeweiligen Projektförderungen ist in den Förderrichtlinien der „Partnerschaft für Demokratie“ festgelegt.
 - 1.1 Die Koordinierungs- und Fachstelle ist berechtigt in Absprache mit dem Federführenden Amt über Kleinförderanträge direkt zu entscheiden. Über Anträge mit einem höheren Finanzierungsvolumen entscheidet der BgA.
 - 1.2 Bei Mikroprojekten kann der BgA eine Entscheidung im E-Mail-Umlaufverfahren treffen. Die Abstimmungsfrist läuft 7 Kalendertage. Innerhalb dieser Frist haben die Mitglieder des BgA ein Vetorecht. Legen mehr als 2 Mitglieder Veto gegen einen Antrag ein, so ist er in der nächsten Sitzung zu beraten. Keine Reaktion bedeutet Zustimmung.
 - 1.3 Über Makroprojektanträge entscheidet der BgA in seiner Sitzung.
2. Entscheidungen werden auf Grundlage der ordnungsgemäß bei der Koordinierungs- und Fachstelle eingereichten Projektanträge getroffen. Antragsteller/innen kann die Möglichkeit gegeben werden, ihre Projekte dem BgA persönlich vorzustellen.



3. In der Antragsphase verpflichten sich die Mitglieder gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Projektinhalte. Die Verschwiegenheit gilt ebenso für vertrauliche Informationen, die die Mitglieder von Projektträgern im Rahmen ihrer Mitarbeit im BgA zur Kenntnis erhalten.
4. Entscheidungen des BgA werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Das federführende Amt hat ein Vetorecht, wenn
 - das zu beschließende Einzelprojekt nicht förderfähig im Sinne des Bundesprogramms ist,
 - die Ziele der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ durch das Projekt nicht erreicht werden können,
 - begründete Zweifel an der fachlichen Eignung des Trägers bestehen.
2. Die Mitglieder des BgA orientieren sich bei der Abstimmung zu Projekten an der Gesamtstrategie der Partnerschaft für Demokratie und den Kriterien des Bundesprogramms „Demokratie leben“.
3. Die Mitglieder des BgA dürfen selbst Projektideen entwerfen. Ist ein Mitglied des BgA als Antragsteller/in eines Projektes genannt oder in ein Projekt involviert, so ist dieses Mitglied für den vorgelegten Projektantrag nicht stimmberechtigt. Die Beschlussfassung über dieses Projekt erfolgt in räumlicher Abwesenheit des betreffenden BgA-Mitglieds.

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 15. November 2021 in Kraft. Die Mitglieder erklären mit ihrer Unterschrift ihre Zustimmung.